

Das Beste zum Schluss

Der neue Bestätigungsvermerk

Es ist wieder geschafft! Das vergangene Geschäftsjahr ist abgeschlossen, die hektische Zeit der Abschlusserstellung und -prüfung vorbei, und Sie halten den Prüfungsbericht von PwC in Ihren Händen.

Alles wie immer? Nicht ganz...

Wenn Sie den Bestätigungsvermerk aufmerksam lesen, wird Ihnen möglicherweise auffallen, dass er „irgendwie anders aussieht als früher“.

Dieser Eindruck ist richtig – das Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (URÄG 2008) machte kleinere Anpassungen des Bestätigungsvermerks ohnehin notwendig, und so wurden die berufsständischen Richtlinien zum Bestätigungsvermerk einer Generalüberholung unterzogen. Der Einfluss der internationalen Prüfungsstandards (ISA), für deren absehbare EU-weite Einführung im URÄG 2008 bereits Vorsorge getroffen wurde, ist

dabei deutlich zu erkennen; mit der ISA-Umsetzung wird dennoch eine weitere Anpassung erforderlich werden. Besonders hervorzuheben ist die neue Gliederung des Bestätigungsvermerks durch Zwischenüberschriften und die klare Trennung zwischen dem Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und den Aussagen zum Lagebericht.

Der Bestätigungsvermerk ist in dieser Form erstmals für Jahresabschlüsse, die am oder nach dem 31. März 2009 enden, abzugeben. Auf den folgenden Seiten finden Sie einen Überblick über den Aufbau, Inhalt sowie mögliche Kernaussagen des neuen Bestätigungsvermerks. Sämtliche Aussagen gelten sinngemäß auch für den Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss.

Ihr Abschlussprüfer von PwC steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.



Bericht zum Jahresabschluss

Überschrift

Der Bestätigungsvermerk ist als solcher zu bezeichnen, nur im Falle einer Versagung lautet er „Versagungsvermerk“.

1

Überschrift für den Bericht zum Jahresabschluss

Ein Merkmal des neuen Bestätigungsvermerks ist die klare Trennung zwischen Bericht zum Jahresabschluss und Aussagen zum Lagebericht, die durch Überschriften verdeutlicht wird.

2

Einleitung – Gegenstand der Prüfung

Um den Bestätigungsvermerk zweifelsfrei zuordnen zu können, wird in der Einleitung festgehalten, welcher Jahresabschluss Gegenstand der Prüfung war und nach welchen Rechnungslegungsgrundsätzen dieser aufgestellt wurde. Neu ist die Aufzählung der Bestandteile des Jahresabschlusses.

3

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Hier werden nun erstmals die Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter explizit angeführt. Dazu zählen insbesondere auch die Verpflichtung für Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit es für den Jahresabschluss von Bedeutung ist, die Auswahl von Bilanzierungs- und -bewertungsmethoden und die Vornahme von Schätzungen.

4

Verantwortung des Abschlussprüfers

Die Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, ein fundiertes Urteil zum Jahresabschluss abzugeben. Das interne Kontrollsystem wird dabei nur berücksichtigt, soweit es für den Jahresabschluss relevant ist. Es wird aber keine Aussage zur Wirksamkeit der internen Kontrollen abgegeben. Dieses Urteil steht unter dem aus der Natur einer Abschlussprüfung (Stichproben, etc.) resultierenden Vorbehalt einer nur „hinreichenden Sicherheit“, aber nicht absoluten Zusicherung der prüferischen Aussage („reasonable assurance“). Hier ist ebenso anzuführen, nach welchen Prüfungsgrundsätzen die Jahresabschlussprüfung durchgeführt wurde.

5

Art und Umfang der Prüfung

In Grundzügen erläutert der Abschlussprüfer in diesem Teil des Bestätigungsvermerks die risikoorientierte Prüfungsplanung und -durchführung. Neu ist hier insbesondere auch der Hinweis auf beabsichtigte (Fraud) und unbeabsichtigte (Error) Fehler. Er hält dabei fest, ob die erlangten Prüfungsnachweise eine hinreichend sichere Grundlage für sein Prüfungsurteil darstellen.

6

Prüfungsurteil

Das Prüfungsurteil bildet den entscheidenden Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks. Hier wird die Kernfrage der Prüfung beantwortet: Vermittelt der vom Unternehmen vorgelegte Abschluss nach Einschätzung des Abschlussprüfers ein „möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“? Ist dies nicht der Fall, wird das Prüfungsurteil an dieser Stelle entsprechend angepasst (mehr dazu unter „Arten des Bestätigungsvermerks“).

7

Bestätigungsvermerk

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der ABC GmbH, Wien, für das Geschäftsjahr vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. März 2009, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. März 2009 endende Geschäftsjahr sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und sonstige Anhangangaben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standards einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. März 2009 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

AUSSAGEN ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, den 30. April 2009

PwC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.: Wirtschaftsprüfer

Aussagen zum Lagebericht

8

Überschrift für die Aussagen zum Lagebericht

Damit wird der zweite Teil des Bestätigungsvermerks eingeleitet.

9

Gesetzlich vorgeschriebene Aussagen

In einem neuen, gesonderten Teil des Bestätigungsvermerks wird auf den Lagebericht eingegangen, der ja kein Bestandteil des Jahresabschlusses ist. Es ist eine Aussage vom Abschlussprüfer darüber zu treffen, ob der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Bei börsennotierten Unternehmen ist hier außerdem festzuhalten, ob die zusätzlich erforderlichen Lageberichtsangaben zutreffend sind. Dazu zählen im Wesentlichen Angaben zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem sowie zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten sowie damit verbundene Verpflichtungen.

Stellt der Abschlussprüfer als Ergebnis seiner Prüfung wesentliche Mängel in Bezug auf den Lagebericht fest, so ist die Aussage über den Lagebericht zu modifizieren.

Dazu zählen beispielsweise:

- im Widerspruch zum Jahresabschluss stehende wesentliche Informationen im Lagebericht;
- nicht zutreffende Angaben bei börsennotierten Unternehmen zu den Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten sowie zu den wesentlichen Merkmalen des Internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems;
- sonstige Mängel wie fehlende Pflichtangaben im Lagebericht, aus Sicht des Prüfers unplausible Aussagen über die künftige Entwicklung oder fehlende wesentliche Informationen über eine etwaige Bestandsgefährdung.

Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks

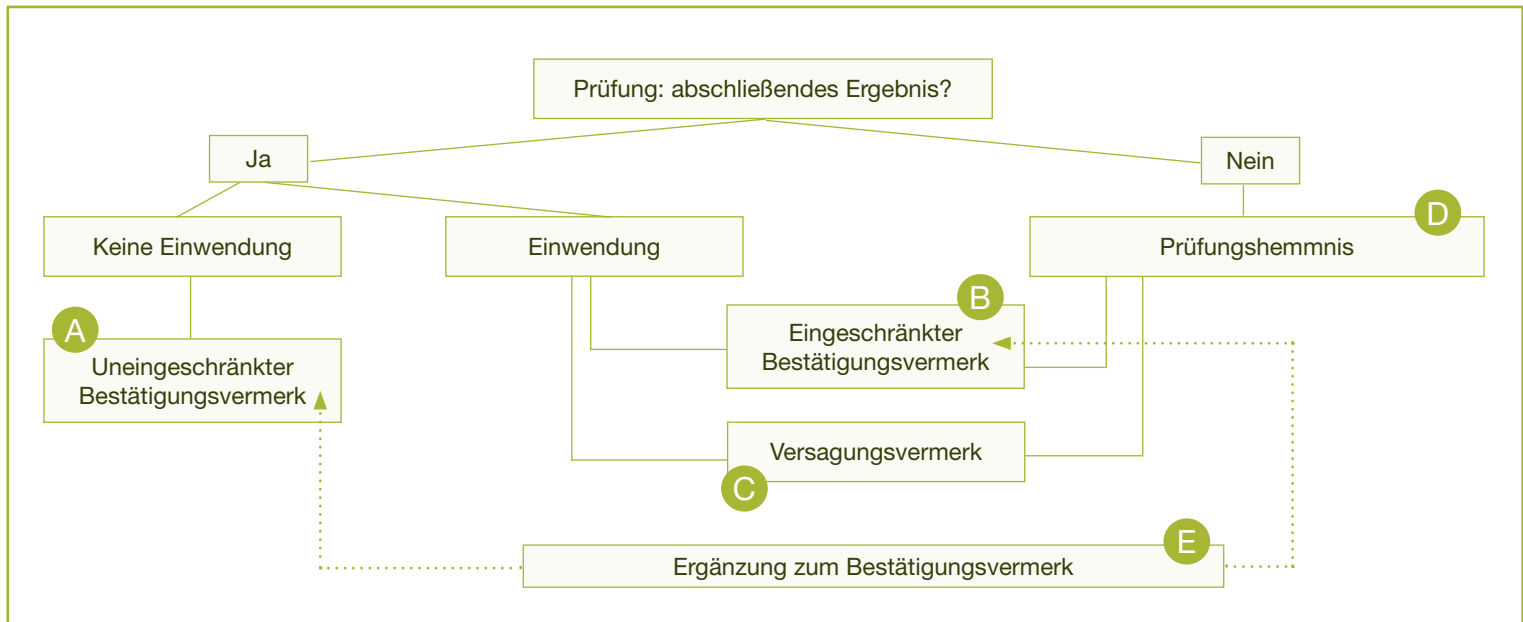
10

Datum des Bestätigungsvermerks

Dies ist das Datum, an dem der Abschlussprüfer ausreichende und angemessene Prüfungssicherheit gewonnen hat, um ein Urteil über den Jahresabschluss und eine Aussage zum Lagebericht abzugeben. Voraussetzung für die Erteilung des Bestätigungsvermerks ist das Vorliegen eines von allen gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft unterfertigten Jahresabschlusses samt Lagebericht sowie einer ebenso unterfertigten Vollständigkeitserklärung.

Arten des Bestätigungsvermerks

Nicht immer ist der Bestätigungsvermerk – wie in unserem Beispiel – ohne weitere Ergänzungen oder Einschränkungen – und dies ist nicht so ungewöhnlich und selten, wie Sie vielleicht denken...



A. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk („Unqualified Opinion“):

Bei einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk entspricht der Jahresabschluss nach unserer Einschätzung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

B. Einschränkung des Bestätigungsvermerks („Qualified Opinion“):

Ein Bestätigungsvermerk ist einzuschränken, wenn wesentliche Beanstandungen zu einzelnen abgrenzbaren Bereichen vorliegen. Dazu zählen Mängel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Verstöße gegen Ansatz-, Bewertungs- oder Ausweisvorschriften, unzureichende oder fehlende Angaben oder Erläuterungen im Anhang. Unter Beachtung der vom Abschlussprüfer vorgenommenen und in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkungen wird jedoch trotzdem im Übrigen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

C. Versagung des Bestätigungsvermerks („Adverse Opinion“):

Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung wesentliche Beanstandungen nicht nur zu einzelnen abgrenzbaren Bereichen zu erheben, sondern sind diese so bedeutend oder zahlreich, dass ein Positivbefund nicht mehr möglich ist, so ist das Prüfungsurteil zu versagen. Die Überschrift lautet in diesem Fall „Versagungsvermerk“.

Dies wäre etwa im Falle der Nicht-Einbeziehung eines wesentlichen Tochterunternehmens in den Konzernabschluss denkbar.

D. Prüfungshemmnis („Disclaimer of Opinion“):

Prüfungshemmnisse führen, falls sich der Abschlussprüfer trotz Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten kein abschließendes Urteil bilden kann, je nach Tragweite zu einer Einschränkung oder einer Versagung des Bestätigungsvermerks. Beispiele dafür sind Verweigerung von Vorlage- und Auskunftspflichten, Nichtunterzeichnung der Vollständigkeitserklärung durch die gesetzlichen Vertreter, Zerstörung von Unterlagen durch höhere Gewalt oder bei Bestellung des Abschlussprüfers nach dem Bilanzstichtag die Nichtteilnahme des Abschlussprüfers an der Inventur, wenn anderweitig keine Sicherheit über das Mengengerüst gewonnen werden kann.

E. Ergänzung zum Bestätigungsvermerk („Emphasis of Matter“):

Der Bestätigungsvermerk ist zu ergänzen, wenn zusätzliche Bemerkungen erforderlich erscheinen, um einen falschen Eindruck über den Inhalt der Prüfung und die Tragweite des Bestätigungsvermerks zu vermeiden. Die Ergänzung ist explizit keine Einschränkung des Prüfungsurteils! Beispiele für Ergänzungen sind etwa der Hinweis auf eine im Anhang offengelegte Unsicherheit in Bezug auf den Fortbestand des Unternehmens oder der Hinweis, dass der Jahresabschluss auf Basis von Liquidationswerten erstellt wurde.

Ihr Ansprechpartner

WP/StB Mag. Werner Krumm
Partner, Leiter Wirtschaftsprüfung
+43 1 501 88-1600
werner.krumm@at.pwc.com

PwC PricewaterhouseCoopers GmbH
Erdbergstraße 200, 1030 Wien

www.pwc.at